

FIRST STATE GLOBAL UMBRELLA FUND PLC
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Dieses Rundschreiben wird Ihnen als Anteilhaber von First State Global Umbrella Fund plc. zugesandt. Es ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Wenn Sie Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen haben, sollten Sie unverzüglich Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Notar, Rechtsanwalt oder einen anderen professionellen Berater konsultieren. Wenn Sie Ihre Beteiligung an First State Global Umbrella Fund plc verkauft oder anderweitig übertragen haben, senden Sie bitte dieses Rundschreiben (oder gegebenenfalls eine Kopie) und die dazugehörige Stimmrechtskarte an den Börsenmakler, Bankmanager oder einen anderen Mittelsmann, über den der Verkauf getätigt wurde, zur Weitergabe an den Käufer oder Übertragungsempfänger.

Sofern nicht anders angegeben, entsprechen Inhalt und Bedeutung der hierin verwendeten Begriffe dem Inhalt und der Bedeutung dieser Begriffe im Prospekt der Gesellschaft vom 30. Mai 2019 (dem „Prospekt“) sowie in allen Ergänzungen und lokalen Dokumenten. Ein Exemplar des Prospekts ist auf Anfrage während der regulären Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Dieses Rundschreiben wurde nicht von der Central Bank of Ireland (der „Zentralbank“) überprüft. Möglicherweise müssen daran Änderungen vorgenommen werden, um die Anforderungen der Zentralbank zu erfüllen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats von First State Global Umbrella Fund plc (die „Verwaltungsratsmitglieder“) sind der Ansicht, dass weder in diesem Rundschreiben noch in den hierin enthaltenen Vorschlägen etwas enthalten ist, das im Widerspruch zu den von der Zentralbank herausgegebenen Richtlinien und Vorschriften steht.

22. August 2019

Mitteilung an die Anteilhaber der außerordentlichen Hauptversammlung von First Global Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“)

Sehr geehrte Anteilhaberin, sehr geehrter Anteilhaber,

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft möchten Sie über die außerordentliche Hauptversammlung (die „**außerordentliche Hauptversammlung**“) der Gesellschaft informieren, die in den Büros von Matsack Trust Limited, 70 Sir John Rogersons Quay, Dublin 2, Irland, um 10:00 Uhr (irische Zeit) am 24. September 2019 stattfindet.

Eine Mitteilung über die außerordentliche Hauptversammlung ist als Anhang I beigefügt (die „**Mitteilung**“). Auf der außerordentlichen Hauptversammlung wird ein besonderer Beschluss vorgeschlagen, der sich mit den vorgeschlagenen Änderungen der Gründungsurkunde und der Satzung befasst (die „**G&S**“).

Die Änderungen der G&S werden nach der Einführung des Companies Act 2014 in Irland vorgeschlagen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden die Verweise in der G&S im Hinblick auf die neuen Rechtsvorschriften aktualisiert und an das geltende irische Gesellschaftsrecht angepasst. Die Änderungen werden der Gesellschaft auch die Möglichkeit geben, zukünftig eine Verwaltungsgesellschaft zu benennen. Diese Änderungen der G&S werden in der ersten Anlage zu Anhang I beschrieben. Darüber hinaus gibt es die folgenden weiteren Änderungen, die sich auf die Art und Weise, wie die Gesellschaft und ihre Fonds (jeweils ein „Fonds“ und gemeinsam die „Fonds“) ihre laufende Geschäftstätigkeit ausüben, auswirken werden:

- Wie in der zweiten Anlage zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß Anhang I beschrieben, werden die Bewertungsvorschriften der Gesellschaft für börsennotierte Wertpapiere dahingehend geändert, dass diese Wertpapiere anhand ihres mittleren Marktkurses oder, sofern kein mittlerer Marktkurs vorliegt (also keine Geld- und/oder Briefkurse verfügbar sind), zu ihrem zuletzt gehandelten Kurs bewertet werden. Derzeit werden diese Wertpapiere zu ihrem zuletzt gehandelten Kurs bewertet, oder, wenn kein letzter Handelskurs verfügbar ist, zu ihrem mittleren Marktkurs;
- Wie in der dritten Anlage zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft beschrieben und in Anhang I dargelegt, wird der Nettoinventarwert eines Fonds auf vier Dezimalstellen gerundet (im Gegensatz zum aktuellen Verfahren, bei dem er auf zwei Dezimalstellen gerundet wird). Die Zahl 12,443349 wird beispielsweise auf 12,4433 abgerundet, während 12,443350 auf 12,4434 aufgerundet wird;

Verwaltungsratsmitglieder: Peter Blessing, Chris Turpin, Bronwyn Wright, Kevin Molony, Kate Dowling, Adrian Hilderly
Gesellschaft Nr.: 288284

- Wie in der vierten Anlage zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß Anhang I beschrieben, wird eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen, mit der klargestellt wird, dass ein Antragsteller in Fällen, in denen er bis zum maßgeblichen, im Prospekt angegebenen Abrechnungstichtag keine frei verfügbaren Zeichnungsgelder überwiesen hat, die Kosten zu tragen hat, die der Gesellschaft infolge eines solchen Versäumnisses entstanden sind. Zudem hat er die Gesellschaft und den Verwalter für alle Verluste zu entschädigen, die ihnen deshalb entstanden sind. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, die vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, obgleich zum maßgeblichen Abrechnungstichtag noch keine frei verfügbaren Zeichnungsgelder eingegangen sind, kann der Verwaltungsrat ab diesem Stichtag Zinsen auf diese Zeichnungsgelder (zu dem im Prospekt angegebenen Prozentsatz) erheben; und
- Wie in der vierten Anlage zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß Anhang I beschrieben, wird eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen, derzufolge der Verwaltungsrat den Rückkauf aller gewinnberechtigten Anteile eines Fonds durch die Gesellschaft beschließen kann, mit der Maßgabe, dass die Inhaber dieser gewinnberechtigten Anteile mit einer Frist von mindestens zwanzig Tagen oder einer längeren, im Prospekt festzulegenden Frist, schriftlich davon in Kenntnis gesetzt werden.

Eine Stimmrechtskarte ist als Anhang II beigefügt, damit Sie bei der außerordentlichen Hauptversammlung wählen können, falls Sie nicht persönlich anwesend sind. Sie sind aufgefordert, diese so bald wie möglich auszufüllen und zurückzusenden, spätestens jedoch 48 Stunden vor der außerordentlichen Hauptversammlung. Bitte lesen Sie die Hinweise auf der Stimmrechtskarte, die Sie beim Ausfüllen und Rückgabe an die Gesellschaft unterstützen werden. Sie können an der außerordentlichen Hauptversammlung teilnehmen und auch dann abstimmen, wenn Sie einen Bevollmächtigten bestellt haben, aber unter diesen Umständen ist der Stimmrechtsvertreter nicht stimmberechtigt.

Für die außerordentliche Hauptversammlung sind zwei persönlich oder durch einen Vertreter anwesende Anteilinhaber beschlussfähig. Wenn ein Quorum nicht innerhalb einer halben Stunde nach der für die ordentliche Hauptversammlung festgesetzten Zeit anwesend ist, muss sie verschoben werden. In diesem Fall wird die außerordentliche Hauptversammlung auf denselben Tag in der nächsten Woche, zur gleichen Zeit und an demselben Ort oder an einem anderen Tag und zu einer anderen Zeit und an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat festlegt, verschoben.

Wenn Sie eine juristische Person sind, möchten Sie möglicherweise einen Vertreter ernennen, der in Ihrem Namen an der außerordentlichen Hauptversammlung teilnehmen und dort abstimmen kann. Zu diesem Zweck ist eine Form des Vertretungsschreibens als Anhang III beigefügt.

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen und der Mitteilung und ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen der G&S-Transaktionen im besten Interesse der Anteilinhaber der Gesellschaft insgesamt sind, und empfehlen dementsprechend, diesen zuzustimmen.

Bei Annahme der jeweiligen in der Einberufung dargelegten Beschlüsse wird die G&S entsprechend geändert. Nach der außerordentlichen Hauptversammlung werden Sie über das Ergebnis der Abstimmung in Kenntnis gesetzt. Der Verwaltungsrat geht derzeit von den folgenden Annahmen aus:

- Die in der ersten Anlage zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß Anhang I beschriebenen Änderungen werden kurz nach Annahme des entsprechenden Beschlusses und Eingang der erforderlichen behördlichen Genehmigung in Kraft treten. Nach der außerordentlichen Hauptversammlung werden Sie über das Ergebnis der Abstimmung in Kenntnis gesetzt; und
- die in der zweiten, dritten, vierten und fünften Anlage zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß Anhang I beschriebenen Änderungen werden jeweils nach Eingang der erforderlichen behördlichen Genehmigung in Kraft treten, die derzeit ungefähr für den 10. Dezember 2019 erwartet wird. Nach der außerordentlichen Hauptversammlung werden Sie ebenfalls über das Ergebnis der Abstimmung in Kenntnis gesetzt und vorab über die jeweils bestätigten Termine des Inkrafttretens benachrichtigt.

Bei Fragen wenden Sie sich entweder an die oben angegebene Adresse oder wenden Sie sich gegebenenfalls an Ihren Anlageberater, Steuerberater und/oder Rechtsberater.

Darüber hinaus haben Anteilinhaber bei Fragen zu den oben genannten Angelegenheiten folgende Kontaktmöglichkeiten:

Europäische Anteilinhaber können sich zudem wie folgt an den regulär für sie zuständigen Vertreter oder an das Kundenserviceteam von First State wenden:

- telefonisch aus dem Vereinigten Königreich unter 0800 917 1717 und von außerhalb des Vereinigten Königreichs unter +44 131 525 8872 (Telefongespräche können zu Ihrer Sicherheit aufgezeichnet werden);
- per E-Mail: info@firststate.co.uk; oder
- schriftlich: Client Services, First State Investments (UK) Ltd, 23 St Andrew Square, Edinburgh EH2 1BB, Vereinigtes Königreich.

Anteilinhaber in Hongkong können sich auch an folgende Ansprechpartner wenden:

- telefonisch an die Anlegerservice-Hotline der Verwaltungsgesellschaft unter +852 2846 7566 oder Fax +852 2868 4742 (Telefongespräche können zu Ihrer Sicherheit aufgezeichnet werden);
- per E-Mail: info@firststate.com.hk; oder
- schriftlich: Hong Kong Representative, First State Investments (Hong Kong) Limited, 25th Floor, One Exchange Square, 8 Connaught Place, Central, Hongkong.

Österreich

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Gründungsurkunde und Satzung, der aktuelle Jahresbericht und der Sechsmontatsbericht sind zudem kostenlos am Sitz der Zahlstelle in Österreich als Druckexemplare erhältlich. Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich.

Deutschland

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Gründungsurkunde und Satzung, der aktuelle Jahresbericht und der Sechsmontatsbericht sind ebenfalls kostenlos bei der deutschen Informationsstelle in Papierform erhältlich. GerFIS – German Fund Information Service UG (Haftungsbeschränkt), Zum Eichhagen 4, 21382 Brietlingen, Deutschland.

Schweiz

Der Verkaufsprospekt, die Gründungsurkunde und Satzung, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft können kostenlos vom Vertreter und der Zahlstelle in der Schweiz, BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich, bezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Im Namen des Verwaltungsrats
First State Global Umbrella Fund plc

ANHANG I

Bekanntmachung der außerordentlichen Hauptversammlung des First State Global Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“)

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft (die „außerordentliche Hauptversammlung“) am 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, am 24. September 2019, um 10:00 Uhr (irische Zeit) für die Behandlung der folgenden Angelegenheiten abgehalten wird:

Ordentliche Angelegenheiten

Lesen der Mitteilung über die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung.

Behandlung aller sonstigen ordentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Außerordentliche Angelegenheiten

Änderung der Bestimmungen der Gründungsurkunde und Satzung (die „G&S“) der Gesellschaft, wie in der ersten Anlage zu dieser Einberufung dargelegt, vorbehaltlich und mit Wirkung ab Erteilung der behördlichen Genehmigung durch die Zentralbank.

Änderung der Bestimmungen der G&S, wie in der zweiten Anlage zu dieser Einberufung dargelegt, vorbehaltlich und mit Wirkung ab Erteilung der behördlichen Genehmigung durch die Zentralbank.

Änderung der Bestimmungen der G&S, wie in der dritten Anlage zu dieser Einberufung dargelegt, vorbehaltlich und mit Wirkung ab Erteilung der behördlichen Genehmigung durch die Zentralbank.

Änderung der Bestimmungen der G&S, wie in der vierten Anlage zu dieser Einberufung dargelegt, vorbehaltlich und mit Wirkung ab der Erteilung der behördlichen Genehmigung durch die Zentralbank.

Änderung der Bestimmungen der G&S, wie in der fünften Anlage zu dieser Einberufung dargelegt, vorbehaltlich und mit Wirkung ab der Erteilung der behördlichen Genehmigung durch die Zentralbank.

Eine Kopie des Entwurfs der geänderten G&S (mit den vorgeschlagenen Änderungen) (nur in Englisch) wird auf der außerordentlichen Hauptversammlung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Falls Sie vor der außerordentlichen Hauptversammlung Kopien benötigen, nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass Sie diese über die oben genannten Wege erhalten, indem Sie sich an Ihren üblichen First State Vertreter oder an das Kundendienstteam wenden. Die Anteilhaber in Hongkong können sich mit den oben genannten Mitteln an den Hongkong Vertreter von First State Investments (Hong Kong) Limited wenden

Datiert: 22. August 2019



**Im Auftrag und Namen von
Matsack Trust Limited
Secretary**

**Registered Office of the Company
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2 Irland**

In Irland registriert. Registrierungsnummer: 288284

Hinweis: Ein Mitglied, das zur Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung und zur Stimmabgabe berechtigt ist, hat das Recht, einen Vertreter oder einen Bevollmächtigten zu bestellen, die an seiner Stelle teilnehmen und abstimmen können. Ein Vertreter muss nicht Mitglied der Gesellschaft sein.

**Erste Anlage zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung
von First State Global Umbrella Fund plc**

Änderungen der Gründungsurkunde und der Satzung

1. Absatz 2 der Gründungsurkunde wird wie folgt geändert:

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit variablem Kapital, deren einziger Zweck die kollektive Anlage von Kapital in übertragbare Wertpapiere und/oder in andere liquide finanzielle Vermögenswerte im Sinne der Verordnung [4568](#) der Verordnungen ([siehe Definition unten](#)) ist, das von der Öffentlichkeit beschafft wird und die nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung („die Verordnungen“) tätig ist [und gemäß Teil 17 des Companies Act von 2014 \(der „Act“\) registriert ist.](#)

2. Absatz 3 (p) der Gründungsurkunde wird durch die Streichung der Wörter „ganz oder teilweise eingezahlt“ geändert.

3. Absatz 3 (x) der Gründungsurkunde wird durch die Streichung der Wörter „ganz oder teilweise bezahlt“ geändert.

4. Absatz 3 der Gründungsurkunde wird durch Hinzufügung eines neuen Unterabschnitts (ee) wie folgt geändert:

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und des anwendbaren Rechts, ist es von Zeit zu Zeit möglich, die Struktur der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft in ein irisches kollektives Asset-Management-Instrument (ICAV) umzuwandeln oder sie in ein anderes von der Zentralbank und nach geltendem Recht zugelassenes Körperschaftsvermögen zu ändern.

5. Artikel 1 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Abschnitte 65, 77 bis 81, 83(1), 94(8), 95(1), 96(2) bis (11), 124, 125, 126, 144(3), 144(4), 148(2), 158(3), 159 bis 165, 178(2), 181(6), 182(2), 182(5), 183(3), 186(c), 187, 188, 218(3), (4), (5), 229, 230, 338(5), 338(6), 339(7), 618(1)(b), 620(8), 1090, 1092, 1093 und 1113 des Acts gelten nicht für die Gesellschaft.

6. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- (a) Die folgende Definition von „**Act**“ ist in alphabetischer Reihenfolge enthalten:

Es gelten der Companies Act von 2014 und jede gesetzlich vorgeschriebene Änderung und Neufassung davon. Unter „Gesetze“ versteht man den Act sowie alle Statuten und Verordnungen, die gemeinsam oder zusammen mit dem Act betrachtet werden sollen, sowie alle gesetzlichen Änderungen und Nacherfüllungen dessen.

- (b) Die Definition „**Verwaltungsstelle**“ wird wie folgt geändert:

Jede Person oder Gesellschaft, die von der [Gesellschaftverantwortlichen Person](#) von Zeit zu Zeit ernannt wird, um administrative Dienstleistungen in Bezug auf die Gesellschaft oder einen Klassenfonds zu erbringen.

- (c) Die Definition „**Verwaltungsvereinbarung**“ wird wie folgt geändert:

Jegliche bestehende Vereinbarung, an der die [Gesellschaftverantwortlichen Person](#) und die Verwaltungsstelle Parteien sind, und die die Ernennung und

Pflichten der Verwaltungsstelle als Verwaltungs- und Registerstelle der Gesellschaft betrifft.

- (d) Die folgende Definition von „**Zentralbank-OGAW-Vorschriften**“ ist in alphabetischer Reihenfolge enthalten:

Die Bestimmungen des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) von 2015 und alle weiteren Änderungen sowie etwaige von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassene Vorschriften oder Leitlinien.

- (e) Die Definition von „**Gesellschaft**“ wird geändert, um auf „First State Global Umbrella Fund plc“ zu verweisen.

- (f) Die folgende Definition von „**Transaktionen auf Klassenebene**“ ist in alphabetischer Reihenfolge enthalten:

Jede von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlaubte Transaktion (einschließlich der Absicherung von Fremdwährungen) und die in Bezug auf eine bestimmte Klasse so angewendet wird, so dass der Nutzen und die Kosten einer solchen Transaktion nur der betreffenden Klasse zuzurechnen sind.

- (g) Die Definition von „**Depotbank**“ wird gestrichen und in alphabetischer Reihenfolge durch die folgende Definition von „Verwahrstelle“ ersetzt:

Jede Gesellschaft, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit ernannt wird und vorläufig für die sichere Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich ist.

- (h) Die Definition für „**Handelstag**“ wird geändert und am Ende des Satzes mit den Worten „*in regelmäßigen Intervallen*“ ergänzt.

- (i) Die Definition für „**Abgaben und Gebühren**“ wird wie folgt geändert:

Alle Stempelsteuern und sonstigen Zölle, Steuern, staatlichen Abgaben, Maklercourtage, Bankgebühren, Transfer-, Registrierungs- und sonstigen Transaktionsgebühren, die an den Verwalter, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die ~~Depotbank~~Verwahrstelle beziehungsweise an deren Beauftragte oder Agenten zu zahlen sind, sowie andere Abgaben und Gebühren (so unter anderem auch erfolgsabhängige Gebühren), die entweder mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Aufstockung des Bestands an Vermögenswerten der Gesellschaft oder mit der Schaffung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder dem Kauf von Anteilen oder dem Kauf oder Verkauf von Anlagen durch die Gesellschaft oder in Bezug auf Anteilscheine oder auf sonstige Weise im Zusammenhang stehen und die im Zusammenhang mit, vor oder anlässlich einer Transaktion oder eines Handels zahlbar oder gegebenenfalls angefallen sind, für die/den derartige Abgaben und Gebühren oder in Bezug auf Nettozeichnungen oder Rücknahmen zur Deckung der Handelskosten und zur Bewahrung des Werts der Basiswerte zu zahlen sind, nicht aber jedoch Provisionen, Steuern, Abgaben und Kosten, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Klassenfonds berücksichtigt werden.

- (j) Die Definition für „**Anlageverwalter**“ wird wie folgt geändert:

Person oder Unternehmen, die/das von der Gesellschaftverantwortlichen Person zur Durchführung der Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf die Gesellschaft bestellt wird.

- (k) Die folgende Definition für „**Verwalter**“ wird in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Person oder Unternehmen, die/das von der Gesellschaft als ihre OGAW-Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

- (l) Die folgende Definition für „**Verwaltervereinbarung**“ wird in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Bestehende Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter, die die Bestellung und die Pflichten des Verwalters regelt.

- (m) Die Definition für „**Mitgliedstaat**“ wird gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union.

- (n) Die Definition für „**Ordentlicher Beschluss**“ wird gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Ordentlicher Beschluss nach den Bestimmungen des Acts.

- (o) Die Definition für „**Verordnungen**“ wird gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) (in ihrer jeweils geltenden, geänderten Fassung), sowie alle geltenden Verordnungen, Vorschriften oder Befreiungen, die Zentralbank im Zusammenhang damit erlässt oder gewährt, einschließlich der OGAW-Richtlinien der Zentralbank.

- (p) Die Definition für „**Register**“ wird gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Register, in dem die Namen der Anteilhaber der Gesellschaft geführt werden.

- (q) Die folgende Definition für „**Verantwortliche Person**“ wird in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Der Verwalter, sofern ein solcher als handlungsbefugt für die Gesellschaft bestellt wurde, oder - falls keine solche Bestellung vorliegt - die Gesellschaft selbst.

- (r) In der Definition für „**Abrechnungstichtag**“ wird der letzte Satz gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Stichtag ist bei Rücknahmen in der Regel zehn Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag.

- (s) Der definierte Begriff „**Anteil**“ wird nur in der englischen Fassung der Satzung angepasst („**Share or share**“).

- (t) Die Definition für „**Sonderbeschluss**“ wird gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Sonderbeschluss der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Acts.

- (u) Unterabschnitt (c) der Definition für „**Spezifische Anlage**“ wird wie folgt geändert:

Anlage, die an einem beliebigen Ort weltweit von der Regierung eines OECD-Mitgliedstaats (sofern die entsprechenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating aufweisen), [der Regierung der Volksrepublik China, der Regierung Brasiliens \(sofern die Emissionen ein Investment-Grade-Rating aufweisen\), der Regierung Indiens \(sofern die Emissionen ein Investment-Grade-Rating](#)

[aufweisen\), der Regierung Singapurs](#), der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, dem Europarat, Eurofima, Euratom, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Finanz-Corporation, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, das heißt der Weltbank, der Europäischen Union, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), der Federal Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank, der Tennessee Valley Authority, [der Straight A Funding](#) LLC oder der Export-Import-Bank ausgegeben wird;

(v) Die Definition für „**Börse**“ wird wie folgt geändert:

Irish Stock Exchange [plc](#) oder eine etwaige Nachfolgeorganisation.

(w) Die Definition für „**Börsenbeauftragter**“ wird gelöscht.

7. Jeder Bezug auf die „Depotbank“ in der Satzung wird ersetzt durch den Begriff „Verwahrstelle“.
8. Jeder Bezug auf den „Companies Act“ in der Satzung wird ersetzt durch den Begriff „Act“.
9. Jeder Bezug auf die „Verwaltungsratsmitglieder“ in den folgenden Satzungsartikeln wird durch den Begriff „Verantwortliche Person“ ersetzt: Artikel 13(2)(a) und Artikel 18(c).
10. Der erste Satz in Artikel 5(a) wird wie folgt geändert:

Die Verwaltungsratsmitglieder können nicht klassifizierte Anteile am Kapital der Gesellschaft als gewinnberechtigende Anteile eines bestimmten Klassenfonds ausgeben. Die Verwaltungsratsmitglieder können mehr als eine Klasse gewinnberechtigender Anteile in einem Klassenfonds ausgeben, zum Beispiel abgesicherte und unabgesicherte Währungsklassen oder [Klassen, die Transaktionen auf Klassenebene einsetzen](#), wobei für die einzelnen Klassen verschiedene Belastungen, Gebühren und Aufwendungen und andere, von den Verwaltungsratsmitgliedern am Tag ihrer Schaffung festgelegte Faktoren gelten können. [Die Schaffung weiterer Klassen gewinnberechtigter Anteile muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen.](#)

11. Der zweite Unterabschnitt von Artikel 5(a) und die darin enthaltene Tabelle werden gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

[Andere](#) Klassenfonds können von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils mit [vorheriger](#) Genehmigung der Zentralbank ausgegeben und festgelegt werden.

12. Artikel 5(d) wird gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Verwaltungsratsmitglieder sind allgemein und vorbehaltlos dazu ermächtigt, alle Befugnisse der Gesellschaft auszuüben, um gewinnberechtigende Anteile bis zu einem Betrag zuzuteilen, der dem genehmigten, jedoch noch nicht ausgegebenen Anteilskapital der Gesellschaft entspricht.

13. In Artikel 13(1)(b) werden die Worte „zu der Zeit“ gelöscht und ersetzt durch „zu der angemessenen Zeit“.
14. Artikel 13(4) wird vollständig gelöscht und die Nummerierung des nachfolgenden Unterabschnitts entsprechend geändert.
15. Der zweite Satz in Artikel 14 wird wie folgt geändert:

Zusätzlich zum Ausgabepreis je gewinnberechtigtem Anteil kann bei Zeichnung gewinnberechtigter Anteile ein Ausgabeaufschlag zu zahlen sein. Der maximale Ausgabeaufschlag wird in Bezug auf jede Klasse gewinnberechtigter Anteile im Einzelnen jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt und im Verkaufsprospekt dargelegt und darf, sofern es nicht von der Zentralbank genehmigt wurde, 5 % des gezeichneten Betrags nicht überschreiten.

16. In Artikel 17(1)(b) wird der Wortlaut „am Tag der Gründung“ gelöscht.

17. Der letzte Satz in Artikel 17(2)(c)(iii) wird folgendermaßen geändert:

Etwaige nicht eingeforderte Erlöse oder sonstige Barbeträge, die von der Verwahrstelle gemäß dieser Satzung verwahrt werden, können nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem diese zahlbar waren, bei Gericht hinterlegt werden, wobei die Verwahrstelle das Recht hat, hiervon etwaige, ihr bei der Leistung dieser Zahlung entstehende Auslagen abzuziehen.

18. Artikel 18(a) wird mit folgendem Wortlaut ergänzt: „Der Wert des eingezahlten Anteilskapitals der Gesellschaft muss jederzeit gleich dem Nettoinventarwert der Gesellschaft sein.“, der als neuer erster Satz eingefügt wird.

19. Der vorletzte Satz in Artikel 18(a) wird wie folgt geändert:

~~Falls Klassen von Anteilen ausgegeben werden, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, werden die Umtauschkosten sowie die Gewinne/Verluste und Kosten der Absicherungsgeschäfte von dieser Klasse getragen~~Werden Transaktionen auf Klassenebene für bestimmte Klassen getätigt, so ist in jedem Fall der Nettoinventarwert pro Klasse dergestalt zu berichtigen, dass die Kosten und Gewinne/Verluste aus jeder Transaktion auf Klassenebene, die eindeutig einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, berücksichtigt werden.

20. In Artikel 18(b) wird Unterabschnitt (vii) vollständig gelöscht und die Nummerierung des nachfolgenden Unterabschnitts entsprechend geändert.

21. Artikel 18(d) wird wie folgt geändert:

Der Wert von Anlagen, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder von Anlagen, die normalerweise an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, für die aber derzeit kein Kurs zur Verfügung steht, entspricht dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der von oder im Auftrag der Verwaltungsratsmitglieder sorgfältig und in gutem Glauben bestätigt und von der ~~Depotbank~~Verwahrstelle bestätigt wird. Zu diesem Zweck können die Verwaltungsratsmitglieder von einer Person, Firma oder Vereinigung eine bestätigte Bewertung dieser Anlage einholen, wenn diese als Marktmacher (Market-Maker) dieser Anlage agiert und nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder für die Bereitstellung einer solchen Bestätigung qualifiziert ist, sofern dieser Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wenn keine unabhängige Person zur Verfügung steht, können die Verwaltungsratsmitglieder der Bewertung der betreffenden Anlage vertrauen, die vom Anlagenverwalter oder einer von der verantwortlichen Person für diesen Zweck bestellten und von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten ordnungsgemäß-zuständigen Person bereitgestellt ~~und von der Depotbank genehmigt wurde.~~

22. Artikel 18(i) wird wie folgt geändert:

Der Wert von Terminkontrakten, Aktienindex-Futures und -Optionen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, wird unter Bezugnahme auf den Kurs berechnet, der nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder mit Genehmigung der ~~Depotbank~~Verwahrstelle den Abwicklungspreis darstellt, der von dem geregelten Markt

zum Bewertungszeitpunkt festgelegt wurde. Wenn die Angabe eines Abwicklungspreises auf dem geregelten Markt nicht üblich ist oder wenn zum Bewertungszeitpunkt ein solcher Abwicklungspreis aus einem beliebigen Grund nicht verfügbar ist, wird dieser Wert auf die Weise berechnet, die oben unter Punkt (d) erwähnt wird ~~die Verwaltungsratsmitglieder im Einvernehmen mit der Depotbank festlegen~~. Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden, werden täglich von der Gegenpartei der Transaktion bewertet. Diese Bewertung muss mindestens wöchentlich von einer unabhängigen Partei, die von der ~~Depotbank~~Verwahrstelle genehmigt wurde, genehmigt und bestätigt werden.

23. Artikel 18(k) wird komplett gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Wenn die verantwortliche Person nicht die Absicht oder das Ziel hat, eine Restbuchwertbewertung für das Portfolio des Klassenfonds als Ganzes anzuwenden, ist ein Geldmarktinstrument in diesem Klassenfonds nur auf Restwertbasis zu bewerten, wenn das Geldmarktinstrument eine Restfälligkeit von weniger als 3 Monaten hat und keine besondere Anfälligkeit für Marktparameter, wie zum Beispiel Kreditrisiken, aufweist.

24. Artikel 18(l) wird wie folgt geändert:

Ungeachtet der vorstehenden Unterabsätze kann die ~~Verwaltungsratsmitglieder~~ verantwortliche Person den Wert einer Anlage(en) oder eines sonstigen Vermögensgegenstands mit Zustimmung der Depotbank berichtigen, wenn sie unter Berücksichtigung der Währung, des geltenden Zinssatzes, der erwarteten Dividendenrate, der Fälligkeit, Marktgängigkeit, Liquidität und/oder anderen, von ihnen als maßgeblich erachteten Faktoren der Meinung sind, dass diese Berichtigung erforderlich ist, um deren angemessenen Wert zu einem Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.

25. Artikel 18(m) wird wie folgt geändert:

Sollte sich ein bestimmter Wert nicht wie oben vorgesehen bestimmen lassen oder sollten ~~die Verwaltungsratsmitglieder~~ die verantwortliche Person der Meinung sein, dass der faire Wert der betreffenden Anlage(en) anhand einer anderen Bewertungsmethode besser wiedergegeben werden kann, wird diejenige Bewertungsmethode für die betreffende Anlage(en) verwendet, die die verantwortliche Person~~Verwaltungsratsmitglieder~~ im alleinigen Ermessen mit Zustimmung~~Genehmigung~~ der Verwahrstelle auswählen.

26. In Artikel 18(q) wird ein neuer Unterabschnitt (ii) wie folgt eingefügt und die Nummerierung der anderen Unterabschnitte entsprechend geändert:

alle im Vorfeld entstandenen Aufwendungen für die Gründung der Firma, einschließlich gesetzlicher Gebühren, und die Kosten für die Ausgabe, den Verkauf, die Vermarktung und die Werbung für gewinnberechtigte Anteile der Gesellschaft;

27. Artikel 19(g) wird wie folgt geändert:

Die ~~Gesellschaft~~verantwortliche Person ist weder infolge eines gemäß dieser Satzung erhaltenen Rücknahmeantrags noch eines Umtauschantrags nach Artikel 20 dieser Satzung verpflichtet, an einem Handelstag über 10 % der Anzahl der zum Bewertungszeitpunkt des Handelstags ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile eines Klassenfonds oder über 10 % des Nettoinventarwerts eines Klassenfonds an diesem Handelstag (oder, in beiden Fällen, ein von der verantwortlichen Person bestimmter höherer Prozentsatz) zurückzunehmen. Erhält die Gesellschaft an einem Handelstag Rücknahmeanträge über eine größere Anzahl gewinnberechtigter Anteile eines Klassenfonds, kann die verantwortliche Person~~sie~~ die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile für jeden Antrag anteilig verringern, insoweit es zur Einhaltung der vorstehenden Begrenzungen erforderlich ist, und das Saldo jedes Antrags zur Rücknahme auf den nächsten Handelstag und so weiter vortragen, bis alle Anträge vollständig ausgeführt worden sind, **VORAUSGESETZT, DASS** Rücknahmeanträge, die von einem früheren

Handelstag übertragen wurden, so behandelt werden, als wären sie am jeweils nachfolgenden Handelstag eingegangen, bis alle gewinnberechtigten Anteile, für die der ursprüngliche Rücknahmeantrag galt, zurückgenommen worden sind, ~~vorrangig vor später eingegangenen Rücknahmeanträgen bearbeitet werden (vorbehaltlich der oben erwähnten Begrenzungen). Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Gesellschaft unter diesen Umständen am betreffenden Handelstag Bestände von Antragstellern zurücknehmen, deren Rücknahmeanträge insgesamt 1 % der Gesamtanzahl gewinnberechtigter Anteile des betreffenden Klassenfonds nicht übersteigen, wenn die Verwaltungsratsmitglieder der Auffassung sind, dass die Anwendung der 10 % Begrenzung für die betreffenden Antragsteller eine unangemessene Härte darstellen würde oder unfair wäre, und vorausgesetzt, dass die Interessen der verbleibenden Anteilhaber des betreffenden Klassenfonds keinen wesentlichen Schaden infolge der Rücknahme nehmen.~~

28. Artikel 19(h)(i) wird wie folgt geändert:

Sollten sich die Rücknahmegelder für einen Antragsteller bezüglich gewinnberechtigter Anteile einer Klasse in seinem Besitz, die an einem Handelstag zurückzunehmen sind, auf mehr als fünf Prozent des Nettoinventarwerts dieser Klasse an diesem Tag belaufen, ist die Gesellschaftverantwortliche Person befugt, die Vermögenswerte des betreffenden Klassenfonds ganz oder teilweise in Sachwerte aufzuteilen (solange die Interessen der verbleibenden Anteilhaber der Klasse durch diese Aufteilung nicht beeinträchtigt werden). Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Vermögenswerte dem Antragsteller mittels einer schriftlichen, an ihn gerichteten Erklärung zuzuteilen und auf ihn zu übertragen, um den gesamten Rücknahmepreis oder einen Teil des Rücknahmepreises zu bezahlen oder teilweise zu bezahlen.

29. Artikel 19(h)(ii) wird wie folgt geändert:

Wird einem Antragsteller eine entsprechende Mitteilung laut Absatz (h)(i) dieses Artikels gestellt, kann der Antragsteller mittels einer weiteren, der Gesellschaftverantwortlichen Person zugestellten Mitteilung verlangen, dass die Gesellschaftverantwortliche Person anstatt der Übertragung der betreffenden Vermögenswerte Folgendes veranlasst: (a) einen Verkauf der Vermögenswerte; und (b) die Zahlung der Nettoerlöse dieses Verkaufs an den Antragsteller.

30. In Artikel 19(h)(iii) werden die Worte „für angemessen erachtet“ ersetzt durch „genehmigt“.

31. Der Begriff „Gesellschaft“ in Artikel 19(h)(iv) wird ersetzt durch den Begriff „Verantwortliche Person“.

32. In Artikel 19(h)(iv)(a) werden nach „den Verkauf der Vermögenswerte“ die Worte „nach erfolgter Rücknahme“ eingefügt.

33. Artikel 19(h)(iv)(b) wird wie folgt geändert:

hat der Antragsteller die Kosten eines solchen Verkaufs zu tragen und hat die Verwahrstelle ~~hat die Depotbank~~ nach Erhalt eines von ihr unter Umständen verlangten Eigentumsnachweises die Nettoerlöse aus dem Verkauf und etwaige relevante Beträge in bar an den Antragsteller zu zahlen.

34. In Artikel 19(k) werden die Worte „sieben oder die ... andere gesetzliche Mindestgesellschafteranzahl“ gelöscht und ersetzt durch „die Mindestgesellschafteranzahl“.

35. In Artikel 22(b) werden die Worte „und die Börse unverzüglich“ ersetzt durch „und ggf. die Börse unverzüglich“.

36. In Artikel 24 wird folgender Wortlaut gelöscht „(außer Börsenbeauftragte, für die keine gesetzliche Verpflichtung der Gesellschaft besteht, einen Anteilschein auszufüllen und zur Zustellung bereitzuhalten)“.
37. In Artikel 36 werden die Worte „und im Falle von teilweise bezahlten Anteilen auch vom Übertragungsempfänger“ gelöscht.
38. In Artikel 51 werden die Worte „wenn sie es für angebracht halten“ gelöscht und ersetzt durch „wenn dies erforderlich ist“.
39. In Artikel 55 werden die Worte „von den Companies Acts erlaubten“ gelöscht und ersetzt durch „vom Act erlaubten“.
40. Artikel 56 wird gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Alle Tagesordnungspunkte, die auf einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, gelten als außerordentlich. Alle Tagesordnungspunkte, die auf einer Jahreshauptversammlung behandelt werden, gelten als außerordentlich mit Ausnahme der Erörterung der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlüsse und Berichte der Verwaltungsratsmitglieder, des Berichts der Wirtschaftsprüfer zu den Abschlüssen und des Berichts der Verwaltungsratsmitglieder sowie der Prüfung des Geschäftsberichts durch die Anteilinhaber, der Neuwahl von Verwaltungsratsmitgliedern im Falle des Ausscheidens und der Bestellung und Festlegung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer.

41. Artikel 78 wird gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Eine Urkunde über die Einsetzung eines Stimmrechtsvertreters hat die von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigte Form.

42. In Artikel 85 wird der vorhandene Unterabschnitt als (a) bezeichnet und der folgende Wortlaut als Unterabschnitt (b) eingefügt:

Einem Verwaltungsratsmitglied ist es ausdrücklich gestattet, (für die Zwecke gemäß Section 228(1)(d) des Acts) Eigentum der Gesellschaft zu nutzen, wofür die vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen oder Bedingungen, die im Rahmen einer Befugnis, die vom Verwaltungsrat nach dieser Satzung erteilt wurde, gelten.

43. In Artikel 92 wird folgender Wortlaut als Unterabschnitt (f) eingefügt:

Die Bestimmungen in Section 228(1)(e) des Acts hindern ein Verwaltungsratsmitglied nicht daran, eine Verpflichtung einzugehen, die durch den Verwaltungsrat genehmigt oder im Rahmen einer Befugnis, die vom Verwaltungsrat nach dieser Satzung erteilt wurde, genehmigt wurde. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist verpflichtet, die Genehmigung des Verwaltungsrats einzuholen, bevor es eine gemäß Section 228(1)(e)(ii) und 228(2) des Acts erlaubte Verpflichtung eingeht.

44. Artikel 97(g) wird wie folgt geändert:

Die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, ihre Barmittel in den von ihnen als geeignet erachteten Zeiten ganz oder teilweise in einer Währung oder in den Währungen, aus denen sich ein Klassenfonds zu diesem Zeitpunkt zusammensetzt, entweder selbst in der Kasse, auf einem Konto der [Depotbank](#) [Verwahrstelle](#), einer Bank oder eines sonstigen von der Depotbank genehmigten Kreditinstituts in einem beliebigen Teil der Welt zu halten, vorbehaltlich [der im Rahmen der Verordnungen festgelegten Einschränkungen und Grenzen](#). ~~(vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 137 einschließlich des Anlagenverwalters oder eines assoziierten oder verbundenen Unternehmens des Anlagenverwalters) oder in Einzelzertifikaten oder sonstigen Bankinstrumenten der~~

~~Depotbank, einer Bank oder eines sonstigen von der Depotbank genehmigten Kreditinstituts halten.~~

45. In Artikel 97(i) werden die Worte „Artikel 137“ gelöscht und ersetzt durch „Artikel 140“.
46. In Artikel 97(k) wird das Wort „einzigem“ durch „einzelnen“ ersetzt.
47. In Artikel 98(a) wird das Wort „hält“ ersetzt durch „alle sicher verwahrt“.
48. In Artikel 98(b) werden die Worte vor dem Semikolon im ersten Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen als ~~Depotbank~~Verwahrstelle ist die Verwahrstelle berechtigt, von der Gesellschaft aus dem Eigentum der einzelnen Klassenfonds bezahlt zu werden.

49. Artikel 98(d) wird gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Wenn die verantwortliche Person aus guten und hinreichenden Gründen der Meinung ist, dass ein Wechsel der Verwahrstelle im Interesse der Anteilhaber wünschenswert ist, kann die Verwahrstelle vorbehaltlich vorheriger Zustimmung der Zentralbank nur bei Bestellung einer neuen Verwahrstelle in der in Absatz (f) festgelegten Weise oder nach Widerruf der Zulassung durch die Gesellschaft des Amtes enthoben werden.

50. Artikel 98(f) wird gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Wenn die Verwahrstelle ihr Ausscheiden wünscht oder in Übereinstimmung mit Absatz (d) oben des Amtes enthoben wird, ernannt die Gesellschaft beim oder vor Ablauf der Frist des Ausscheidens oder der Amtsenthebung an Stelle der auf diese Weise ausscheidenden oder des Amtes enthobenen Verwahrstelle eine ordnungsgemäß qualifizierte Gesellschaft, die von der Zentralbank zuvor genehmigt wird, als Verwahrstelle. Die Verwahrstelle darf erst nach Ernennung einer neuen Verwahrstelle ausscheiden. Stellt die Verwahrstelle der Gesellschaft eine Mitteilung zu, in der sie ihr Ausscheiden wünscht, und wird innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Mitteilung oder in dem zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vereinbarten sonstigen Zeitraum keine Nachfolger-Verwahrstelle bestellt, beruft die Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung ein, in der über einen ordentlichen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft abgestimmt wird, so dass alle dann im Umlauf befindlichen gewinnberechtigten Anteile zurückgenommen oder ein Liquidator benannt werden kann, der die Gesellschaft nach den Bestimmungen des Acts und dieser Satzung auflöst; die Gesellschaft beantragt dann bei der Zentralbank den Widerruf der Zulassung der Gesellschaft.

51. Artikel 99(a) wird wie folgt geändert:

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der Bestimmungen der vorliegenden Satzung kann die verantwortliche Person ~~können die Verwaltungsratsmitglieder~~ vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank eine Person, Firma oder Gesellschaft zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft oder eines Klassenfonds ernennen und sie kann der auf diese Weise ernannten Verwaltungsstelle einige der betreffenden Befugnisse, Pflichten, Entscheidungsbefugnisse und/oder von ~~ihnen als Verwaltungsratsmitgliedern~~ ihr als verantwortliche Person ausübende Funktionen außer der Befugnis, zu Zahlungen aufzufordern, mit Vollmachten zur Erteilung von Untervollmachten und Einschränkungen, entweder in Verbindung mit oder unter Ausschluss ihrer eigenen Befugnisse anvertrauen und übertragen, und zwar zu den Bestimmungen und Bedingungen einschließlich des Rechts auf Vergütung durch die Gesellschaft, wie sie für geeignet erachtet.

VORAUSGESETZT, DASS sich die ~~Verwaltungsratsmitglieder~~verantwortliche Person in dem Fall, dass die Verwaltungsstelle zurücktritt oder entlassen wird oder die Bestellung

anderweitig beendet wird, [nach besten Kräften](#) bemühen wird, an ihrer Stelle, vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank, eine andere Person, Firma oder Gesellschaft zur Verwaltungsstelle zu bestellen.

52. Die folgenden Artikel 100, 101 und 102 werden neu eingefügt, die Nummerierung der nachfolgenden Artikel wird entsprechend geändert und alle Querverweise entsprechend angepasst:

100. Die Verwaltungsratsmitglieder können (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) eine Person, Firma oder Gesellschaft als Verwalter für die Gesellschaft nach den Bestimmungen einer Verwaltervereinbarung einsetzen und dem auf diese Weise eingesetzten Verwalter beliebige Befugnisse, Pflichten, Entscheidungsbefugnisse und/oder Funktionen übertragen, die sie als Verwaltungsratsmitglieder ausüben können, wobei sie die Bedingungen, einschließlich des Rechts auf eine Vergütung durch die Gesellschaft, und Befugnisse zur Übertragung sowie alle Einschränkungen festlegen können, die sie für angemessen halten und die neben oder unter Ausschluss ihrer eigenen Befugnisse gelten. Tritt der Verwalter zurück oder wird er entlassen oder seine Benennung auf andere Weise beendet, werden sich die Verwaltungsratsmitglieder nach besten Kräften bemühen, mit Genehmigung der Zentralbank eine andere Person, Firma oder Gesellschaft als Verwalter zu bestellen.

101. Der bestellte Verwalter ist der Gesellschaft gegenüber die verantwortliche Person. Als Gegenleistung für seine Tätigkeit hat der Verwalter das Recht auf die Zahlung einer Vergütung aus dem Vermögen jedes Klassenfonds in der in der Verwaltervereinbarung festgelegten Höhe durch die Gesellschaft, zuzüglich aller Aufwendungen und der Erstattung von Kosten, die dem Verwalter in Ausübung seiner Funktionen entstehen, sowie aller sonstigen Ausgaben und Honorare, die in der Verwaltervereinbarung ausdrücklich genehmigt sind.

102. Tritt der Verwalter zurück oder wird er entlassen oder seine Einsetzung anderweitig beendet, bemüht sich die Gesellschaft, (a) eine andere Person, Firma oder Gesellschaft mit Genehmigung der Zentralbank als Verwalter an seiner Stelle einzusetzen oder (b) selbst die Zulassung als eigenverwaltete OGAW zu beantragen. Die genauen Bedingungen, wonach der Verwalter zurücktreten oder entlassen werden oder seine Einsetzung auf andere Weise beendet werden kann, werden in der Verwaltervereinbarung festgelegt.

53. In Artikel 104 werden die Worte „Vorbehaltlich Section 193 des Act von 1963“ am Anfang des Abschnitts eingefügt.

54. In Artikel 111(a) werden nach den Worten „zur Kreditaufnahme“ die Worte „auf einer zeitlich begrenzten Basis“ und „bis in eine Höhe von 10 Prozent des Nettoinventarwerts eines Klassenfonds“ eingefügt.

55. Artikel 126 wird wie folgt geändert:

Die Gesellschaft legt gegenüber dem Anteilinhaber oder der Person, die hinsichtlich der gewinnberechtigten Anteile anspruchsberechtigt ist, in Bezug auf die Nettoerlöse aus dieser Rücknahme Rechenschaft ab, indem sie alle diesbezüglichen Gelder auf einem separaten ~~verzinster~~ Konto führt ([dieses Konto kann auch nicht verzinst sein](#)), bei dem es sich um eine Dauerschuld der Gesellschaft handelt, und die Gesellschaft wird in Bezug auf die Gelder als Schuldner des Anteilinhabers oder der anderen Person angesehen, nicht als Treuhänder.

56. Artikel 129 wird gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Verwaltungsratsmitglieder sorgen für die Führung ordentlicher Konten, die in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft erforderlich oder nach dem Act und geltenden Vorschriften verlangt werden, so dass die Bücher der Gesellschaft ordnungsgemäß geführt werden können.

57. Artikel 130 wird gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Kontenbücher werden am Geschäftssitz oder gemäß Section 283 des Act an einer anderen Stelle geführt, die die Verwaltungsratsmitglieder für geeignet erachten, und stehen jederzeit zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder offen. Die Anteilhaber haben kein Recht auf Einsichtnahme in ein Konto oder ein Buch oder Dokument der Gesellschaft, sofern das Recht nicht laut Act gewährt oder von den Verwaltungsratsmitgliedern oder der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung eingeräumt wird.

58. Artikel 131 wird gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft und die Berichte, die gemäß Act und den Vorschriften verlangt werden, müssen zum Ende jedes Geschäftsjahrs der Gesellschaft, das von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils festgelegt wird, erstellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft und vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft im betreffenden Jahr zusammen mit dem Bericht der Verwaltungsratsmitglieder und dem Bericht der Wirtschaftsprüfer vorgelegt werden. Diese Abschlüsse umfassen eine Bilanz, eine ausführliche Gewinn- und Verlustrechnung für das Finanzjahr, einen Tätigkeitsbericht für das Finanzjahr und weitere gesetzlich vorgeschriebene Informationen sowie alle zweckdienlichen Informationen, mit denen Investoren die Entwicklung der Tätigkeiten der Gesellschaft und ihre Ergebnisse angemessen beurteilen können.

59. Artikel 132 wird gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(a) Die Verwaltungsratsmitglieder veranlassen mindestens jährlich die Erstellung eines Jahresberichts über die Leitung der Gesellschaft. Der Jahresbericht enthält die von den Wirtschaftsprüfern ordnungsgemäß geprüften Abschlüsse der Gesellschaft und die Berichte der Verwaltungsratsmitglieder und der Wirtschaftsprüfer und muss in der von der Zentralbank genehmigten Form erstellt werden und alle nach den Vorschriften und im Act verlangten Angaben enthalten. Als Anlagen zum Jahresbericht sind alle zusätzlichen Informationen und Berichte vorzulegen, die die Zentralbank verlangt.

(b) Ein Exemplar des Jahresberichts mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft (sowie mit allen gesetzlich verlangten Anlagen), die vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft zusammen mit dem Bericht der Verwaltungsratsmitglieder und dem Bericht der Wirtschaftsprüfer vorzulegen sind, ist von der Gesellschaft (wie in Artikel 144 beschrieben) an jede Person zu senden, die nach dem Act und laut Vorschrift zu deren Erhalt berechtigt ist und wenn Anteile an einer Börse gehandelt werden, sind die erforderlichen Exemplare dieser Dokumente gleichzeitig mindestens einundzwanzig volle Tage vor dem Datum der Jahreshauptversammlung an diese Börse zu übermitteln. Ein Ausdruck des Jahresberichts steht auf Anfrage zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

60. In Artikel 134 werden hinter „genannten Stellen“ die Worte „und auf die dort genannte Weise“ eingefügt.

61. In Artikel 137 werden vor „Anlageverwalter“ die Worte „der Verwalter“ eingefügt.

62. Artikel 144 wird gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(a) Alle Mitteilungen oder sonstigen Unterlagen, die gemäß dieser Satzung und/oder dem geltenden Gesetz einem Anteilhaber übergeben, überreicht, zugestellt oder

zugesandt werden müssen, können einem Anteilinhaber von der Gesellschaft auf einem der folgenden Wege übergeben, überreicht, zugestellt oder zugesandt werden:

- (i) persönlich;
- (ii) durch Postversand (ggf. per Luftpost) in einem vorfrankierten Brief an den Anteilinhaber an dessen Anschrift, die im Register eingetragen ist;
- (iii) per Kurier an oder ab der Anschrift des Anteilinhabers, die im Register eingetragen ist;
- (iv) falls der Anteilinhaber der elektronischen Übermittlung zugestimmt hat, per Email oder über andere elektronische Kommunikationsmittel der Gesellschaft an eine vom Anteilinhaber mitgeteilte Adresse oder Nummer; oder
- (v) falls der Anteilinhaber der Nutzung der Webseite zugestimmt hat, durch Einstellung eines elektronischen Dokuments auf einer Webseite und Mitteilung der Einstellung (die die Adresse der Webseite und die Angabe, wo auf der Webseite sich das Dokument befindet, enthalten muss).

- (b) Alle Mitteilungen oder sonstigen Unterlagen, gelten als einem Anteilinhaber durch die Gesellschaft übergeben, überreicht, zugestellt oder zugesandt:
 - (i) bei persönlicher Zustellung zum Zeitpunkt der Zustellung;
 - (ii) bei Postversand 48 Stunden nach Aufgabe bei der Post;
 - (iii) bei Zustellung per Kurier 24 Stunden nach Versand;
 - (iii) bei Zustellung per Email oder andere elektronische Mittel 12 Stunden nach Versand; oder
 - (v) bei Einstellung als elektronisches Dokument auf einer Webseite 12 Stunden nach seiner Einstellung;

und als Nachweis für die Übergabe oder Zustellung genügt ein Nachweis, dass die Mitteilung oder das Dokument gemäß dieser Satzung ordnungsgemäß adressiert, abgestempelt und aufgegeben wurde oder per Kurier, Email oder durch ein elektronisches Mittel versandt oder auf einer Webseite eingestellt wurde.

- (c) Jede Anforderung dieser Satzung, die die Zustimmung eines Anteilinhabers zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder einer Webseite betrifft, gilt als erfüllt, wenn der Anteilinhaber Anteile an der Gesellschaft zeichnet oder hält, da der Anteilinhaber durch diese Satzung so gebunden ist, als ob er sie unterzeichnet hätte. Der Anteilinhaber kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, indem er bei der Gesellschaft einen Antrag stellt, Mitteilungen in dokumentierter Form zu erhalten, jedoch wird dieser Antrag auf Mitteilung in dokumentierter Form erst 30 Tage nach Eingang der schriftlichen Mitteilung bei der Gesellschaft wirksam.
- (d) Wird ein Anteil von mehreren Inhabern gemeinsam gehalten, gilt die Übergabe oder Zustellung einer Mitteilung oder eines anderen Dokuments an einen der gemeinsamen Anteilinhaber als allen Anteilinhabern ordnungsgemäß übergeben oder zugestellt.
- (e) Jede Mitteilung und jedes Dokument, die/das per Post an die eingetragene Anschrift eines Anteilinhabers gesandt oder an dieser Anschrift übergeben wurde, oder mit Zustimmung des Anteilinhabers in elektronischer Form über elektronische Mittel oder durch Nutzung einer Webseite zugesandt wurde, gilt auch bei Tod oder Bankrott des Anteilinhabers und unabhängig davon, ob die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle Kenntnis über diesen Tod oder Bankrott hatte, als ordnungsgemäß übergeben oder zugestellt und diese Zustellung gilt als ausreichend erfolgt bei Erhalt durch alle von den Anteilen (ob gemeinsam mit oder aus einem Anspruch durch oder von ihm) betroffenen Personen und diese Mitteilung gilt als von den Anteilinhabern vierundzwanzig Stunden nach Postversand oder Sendung über elektronische Mittel als erhalten.

- (f) Die Gesellschaft kann ein System einrichten, das die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters mit Hilfe eines elektronischen Kommunikationsmittels erlaubt („elektronisches Abstimmungssystem“). Ein elektronisches Abstimmungsmittel verlangt von einem Anteilinhaber, der einen Stimmrechtsvertreter ernennt, dass er ein spezielles elektronisches Stimmrechtsformular ausfüllt, das entweder mit einer elektronischen Unterschrift unterzeichnet oder mittels einer anderen Form der elektronischen Authentifizierung oder eines Passworts gemäß den Vorschriften des Electronic Commerce Act von 2000 oder anderer geltender Gesetze oder Vorschriften abgeschlossen wird.

63. In Artikel 147 wird folgender Wortlaut als zweiter Satz eingefügt:

Bei einer Verteilung in specie in der Gesellschaft kann jeder Anteilinhaber von der Gesellschaft den Verkauf der Vermögenswerte verlangen und die Kosten dieses Verkaufs trägt der Antragsteller.

64. In Artikel 148(b) werden vor „Anlageverwalter“ die Worte „der Verwalter“ eingefügt.

65. In Artikel 148(b) werden vor „die Anlageverwaltervereinbarung“ die Worte „die Verwaltervereinbarung“ eingefügt.

66. In Artikel 149 werden die Worte „Section 200 des Companies Act von 1963“ ersetzt durch „im Act“.

67. In Artikel 150(a) werden nach der ersten Verwendung der Worte „Anlageverwalter“ die Worte „(wobei dieser Begriff im Zusammenhang mit diesem Artikel jedes verbundene Unternehmen, auch den Verwalter, einschließt)“ eingefügt.

68. In Artikel 151 werden die Worte „der Genehmigung“ ersetzt durch „der vorherigen Genehmigung“.

**Zweite Anlage zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung
der First State Global Umbrella Fund plc**

Änderungen der Satzung

69. Artikel 18(c) wird wie folgt geändert:

Wenn eine sich im Eigentum der Gesellschaft befindliche oder vertraglich von ihr gesicherte Anlage börsennotiert ist oder an einem geregelten Markt gehandelt wird, beruht ihr Wert auf dem mittleren Marktkurs (sofern Geld- und Briefkurse verfügbar sind) zum Bewertungszeitpunkt, oder wenn kein mittlerer Marktkurs zur Verfügung steht (also keine Geld- und/oder Briefkurse verfügbar sind), auf dem letzten zum Bewertungszeitpunkt verfügbaren Handelskurs. Wenn eine Anlage an mehr als einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, kann die verantwortliche Person für die vorstehenden Zwecke einen beliebigen dieser geregelten Märkte auswählen, der die für die Bewertung der Anlage fairsten Kriterien bietet. Bei der Bewertung einer Anlage, die auf einem geregelten Markt notiert oder dort gehandelt wird, aber gegen Aufschlag oder Diskont außerhalb der betreffenden Börse gekauft oder gehandelt wurde, kann der Aufschlag oder Diskont zum Datum der Bewertung der Anlage berücksichtigt werden.

**Dritte Anlage zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung
der First State Global Umbrella Fund plc**

Änderungen der Satzung

70. Der sechste Satz von Artikel 18(a) wird wie folgt geändert:

Der Nettoinventarwert pro gewinnberechtigtem Anteil wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Klassenfonds durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen gewinnberechtigten Anteile des jeweiligen Typs dividiert wird, wobei das Ergebnis auf vier Stellen oder unter Anwendung einer anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten und im Verkaufsprospekt dargelegten Methode gerundet wird.

**Vierte Anlage zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung
der First State Global Umbrella Fund plc**

Änderungen der Satzung

71. Artikel 13(1)(d) wird durch Einfügen des folgenden Wortlauts am Ende des vorhandenen Absatzes geändert:

Darüber hinaus sind etwaige Kosten, die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache entstanden sind, dass der Antragsteller die Überweisung frei verfügbarer Zeichnungsgelder zum Abrechnungstichtag versäumt hat, vom Antragsteller zu tragen. Außerdem hat der Antragsteller die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle für alle Verluste entschädigen, die ihnen aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung der Zeichnungsgelder durch den Antragsteller entstanden sind. Sollten die Verwaltungsmitglieder beschließen, die vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, obgleich noch keine frei verfügbaren Zeichnungsgelder zum maßgeblichen Zahlungstichtag bei der Gesellschaft eingegangen sind, behalten sie sich das Recht vor, ab dem jeweiligen Abrechnungstichtag Zinsen auf diese Zeichnungsgelder erheben (zu einem angemessenem Prozentsatz, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird).

**Fünfte Anlage zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung
der First State Global Umbrella Fund plc**

Änderungen der Satzung

72. Artikel 17(2)(a) wird durch Aufnahme eines neuen Unterabsatzes (iv) wie folgt geändert:

wenn die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, jedoch unter der Bedingung, dass die Inhaber der gewinnberechtigten Anteile des Klassenfonds mindestens einundzwanzig Tage im Voraus bzw. mit der im Verkaufsprospekt angegebenen längeren Vorlaufzeit schriftlich informiert werden, dass alle gewinnberechtigten Anteile von der Gesellschaft zurückgekauft werden.

ANHANG II

Stimmrechtskarte

First State Global Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“)

Ich/Wir (Name des Anteilhabers) _____ (der
„Anteilhaber“)

mit Sitz in (Anschrift des Anteilhabers) _____
als Anteilhaber der Gesellschaft bestelle/bestellen hiermit den Vorsitzenden bzw. (im Fall seiner/ihrer
Verhinderung), Barry O'Connor, in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, bzw. (im Fall seiner
Verhinderung) Tara Doyle, in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, bzw. (im Fall ihrer
Verhinderung) Gavin Coleman, in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, bzw. (im Fall seiner
Verhinderung) Jim Murphy, in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, als Stimmrechtsvertreter,
der/die für den Anteilhaber an der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 24.
September 2019 bzw. auf jeder vertagten Sitzung teilnehmen, sprechen und abstimmen soll.

Der Stimmrechtsvertreter soll wie folgt abstimmen:

Abstimmungsanweisungen für den Stimmrechtsvertreter (Zutreffendes mit „X“ markieren)			
Name oder Beschreibung des Beschlusses:	Dafür	Enthalten	Dagegen
Änderung der Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft, wie in der ersten Anlage zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung am 24. September 2019 dargelegt, vorbehaltlich und mit Wirkung ab Erteilung der behördlichen Genehmigung durch die Zentralbank			
Änderung der Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft, wie in der zweiten Anlage zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung am 24. September 2019 dargelegt, vorbehaltlich und mit Wirkung ab Erteilung der behördlichen Genehmigung durch die Zentralbank			
Änderung der Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft, wie in der dritten Anlage zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung am 24. September 2019 dargelegt, vorbehaltlich und mit Wirkung ab Erteilung der behördlichen Genehmigung durch die Zentralbank			
Änderung der Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft, wie in der vierten Anlage zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung am 24. September 2019 dargelegt, vorbehaltlich und mit Wirkung ab Erteilung der behördlichen Genehmigung durch die Zentralbank			
Änderung der Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft, wie in der fünften Anlage zur Einberufung der außerordentlichen			

Hauptversammlung zum 24. September 2019 dargelegt, vorbehaltlich und mit Wirkung ab Erteilung der behördlichen Genehmigung durch die Zentralbank			
<i>Sofern keine anderslautenden Anweisungen vorliegen, stimmt der Stimmrechtsvertreter nach eigenem Ermessen ab.</i>			
Unterschrift des Anteilhabers _____ Datum:			

HINWEISE:

- (a) Um wirksam zu sein, muss dieses Formular spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, eingereicht werden. Es ist auch gültig, wenn es per Fax oder Email an fscompliance@matheson.com gesendet wird.
- (b) Der Stimmrechtsvertreter stimmt nach eigenem Ermessen ab, sofern er keine andere Anweisung hat.
- (c) Bei mehreren gemeinsamen Anteilhabern ist die Unterschrift des ersten benannten Anteilhabers ausreichend.
- (d) Bei einer Gesellschaft ist die Abstimmungsvollmacht mit dem Stempel der Gesellschaft oder mit der Unterschrift eines von ihr bevollmächtigten Mitarbeiters oder Rechtsanwalts zu unterzeichnen.
- (e) Wenn Sie einen eigenen Stimmrechtsvertreter benennen wollen, löschen Sie die Worte „den Vorsitzenden“ und fügen Sie den Namen der Person ein, die Sie benennen wollen (die kein Anteilhaber der Gesellschaft sein muss).
- (f) Die Rücksendung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abstimmungsvollmacht hindert einen Anteilhaber nicht daran, persönlich an der Versammlung teilzunehmen und abzustimmen.

ANHANG III

Vertretungsvollmacht

An: Den Verwaltungsrat
First State Global Umbrella Fund plc
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, _____,
mit _____ Sitz _____ in _____

(die „Gesellschaft“) als Anteilhaber des First State Global Umbrella Fund plc teilen Ihnen hiermit mit, dass nach einem Beschluss des Vorstands, _____ mit Sitz in _____ bzw. (im Fall seiner/ihrer Verhinderung) Barry O'Connor, in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, bzw. (im Fall seiner Verhinderung) Tara Doyle, in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, bzw. (im Fall ihrer Verhinderung) Gavin Coleman, in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, bzw. (im Fall seiner Verhinderung) Jim Murphy, in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, bestellt wurde, um auf der außerordentlichen Hauptversammlung der First State Global Umbrella Fund plc in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland am 24. September 2019 zu der in der Mitteilung vom 22. August 2019 angegebenen Zeit oder auf jeder vertagten Sitzung die Gesellschaft zu vertreten und in ihrem Namen abzustimmen.

Die auf diese Weise bestellte Person ist berechtigt, die gleichen Befugnisse in jeder Hauptversammlung bezüglich unserer Anteile an der First State Global Umbrella Fund plc auszuüben, wie wir sie als natürliche Person als Anteilhaber ausüben könnten, und ist befugt, alle erforderlichen Zustimmungen in Verbindung mit einer solchen Hauptversammlung wie oben beschrieben im Namen der Gesellschaft zu unterzeichnen.

Unterschrift

Ordnungsgemäß bevollmächtigter Mitarbeiter
Im Auftrag und Namen von
